



# Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: [marktgemeinde@passail.at](mailto:marktgemeinde@passail.at) oder [gde@passail.gv.at](mailto:gde@passail.gv.at)

[www.passail.at](http://www.passail.at)

## Ansuchen um Gewährung einer Studentenförderung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Formulare bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

### 1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN:

Familienname		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer			PLZ	Ort	
Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend <input type="checkbox"/>					
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
Name Bankinstitut		IBAN		BIC	

### 2. Erforderliche Nachweise

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Passail für das ganze Jahr.
- Vorlage der Inskriptionsbestätigung der Universität oder der Fachhochschule für das jeweilige Semester.
- Nachweis über den Erhalt der Familienbeihilfe.



# **RICHTLINIEN**

## **für die Gewährung einer Förderung an Studenten**

1. Die Marktgemeinde Passail gewährt Studenten, welche ihren Hauptwohnsitz in Passail beibehalten, eine Förderung nach folgenden Richtlinien:
2. Diese Studentenförderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Passail im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel, und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. Die Förderung in Höhe von € 200,- pro Semester wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a. Hauptwohnsitz ganzjährig in der Marktgemeinde Passail
  - b. Vorlage der Inskriptionsbestätigung der Universität oder der Fachhochschule für das jeweilige Semester
  - c. Nachweis über den Erhalt der Familienbeihilfe
4. Für den Antrag auf Gewährung der Studentenförderung ist das vom Gemeindeamt Passail aufgelegte Formular zu verwenden. Der Förderungsantrag muss sofort nach Ablauf des beantragten Semesters in der Gemeinde eingereicht werden. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt max. für 2 Semester.
5. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.
6. Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen, und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
7. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
8. Beschlussfassung im Gemeinderat per 15.12.2022.